

Stadt Regensburg, Postfach 110643, 93019 Regensburg

Umweltamt

Gegen Postzustellungsurkunde

Bayerische Motoren Werke AG
z.Hd. des Vorstands
Werk Regensburg
Herbert-Quandt-Allee
93055 Regensburg

Sachbearbeitung Herr Koller
Hausanschrift Bruderwöhrdstraße 15 b
Zimmernummer 211
Telefon 0941/507-2319
Telefax 0941/507-4319
E-Mail koller-fabian@regensburg.de
Bus/Haltestelle Linien 1,10,77 / Weißenburgstraße
Telefax Notfälle 0941/507-4369
Frachtschrift Minoritenweg 6, 93047 Regensburg
Öffnungszeiten Mo-Mi 08.30 – 12.00 Uhr
Do 08.30 – 13.00 und 15.00 – 17.30 Uhr
Fr 08.30 – 12.00 Uhr
Internet www.regensburg.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom
30.01.2018

Az., bitte bei Antwort angeben
31.4 Ko/BMW/Lackiererei/IPP

Regensburg,
18.09.2018

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

Wesentliche Änderung der Anlage der Bayerischen Motoren Werke AG für den Bau und die Montage von Kraftfahrzeugen;

Änderung der Lackiererei durch den Umbau und Betrieb der Decklacklinien 1, 3 und 4 für die Integrated Paint Process (IPP)-Lackapplikation in den Gebäuden 41.0 und 41.5, sowie des Kathodische Tauchlackierung (KTL)-Finish, Vervollständigung des Spritzbare Dämmung (SDM)-Prozesses und Anpassung der Feuerwärmeleistung (FWL) der Unterbodenbeschichtung (UBS) Trockner in den Gebäuden 40.0, 41.4 und 44.0 am Standort Herbert-Quandt-Allee in 93055 Regensburg

Die Stadt Regensburg erlässt folgenden

Bescheid:

- I. Die Bayerische Motoren Werke AG, Werk Regensburg, erhält nach Maßgabe der nachstehenden Ziffer III., die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Änderung der Anlage für den Bau und die Montage von Kraftfahrzeugen - Anlagenteil Lackiererei - durch den Umbau und Betrieb der Decklacklinien 1, 3 und 4 für die Integrated Paint Process (IPP)-

Lackapplikation in den Gebäuden 41.0 und 41.5, sowie des Kathodische Tauchlackierung (KTL)-Finish, Vervollständigung des Spritzbare Dämmung (SDM)-Prozesses und Anpassung der Feuerwärmeleistung (FWL) der Unterbodenbeschichtung (UBS) Trockner in den Gebäuden 40.0, 41.4 und 44.0 auf dem Grundstück in Regensburg, Herbert-Quandt-Allee, Fl.-Nr.: 914 der Gemarkung Harting.

Gemäß § 13 BImSchG schließt die vorliegende Genehmigung folgende behördliche Entscheidungen mit ein:

- die Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO und
- die Eignungsfeststellung für das Lager „matter Klarlack“ nach § 63 Abs. 1 WHG.

II. Dieser Genehmigung liegen die folgenden, mit dem Genehmigungsvermerk der Stadt Regensburg, Umweltamt, vom 18.09.2018 versehenen Planungsunterlagen zugrunde, welche Bestandteil dieses Bescheides sind:

- 1 Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung vom 30.01.2018, 2 Seiten
- 1 Anlagen- und Verfahrensbeschreibung (58 Seiten mit den Punkten: Allgemeine Angaben, Standort der Anlage - Baubeschreibung, Anlagen- und Verfahrensbeschreibung, Gehandhabte Stoffe, Arbeitsschutz, Luftreinhaltung, Lärm- und Erschütterungsschutz - Lichteinwirkungen, Anlagensicherheit-Störfallverordnung/ Brandschutz, Abfälle und anlagenspezifische Abwässer, Bodenausgangszustandsbericht, Wasser, Wärmenutzung und Umweltverträglichkeitsprüfung)
- 1 Nachweis der Einhaltung der Anforderungen an Arbeitsstätten nach § 3 ArbStättV für Geb. 4x.x Lackiererei – Umbaumaßnahmen IPP Applikation, sowie KTL-Finish und SDM-Prozesse vom 04.01.2018, 4 Seiten
- 1 Vorprüfung UVP vom 24.10.2017, 4 Seiten
- 1 Übersicht der Abluftbehandlungsanlagen
- 1 Emissionszonenplan der Lackiererei vom 21.11.2017 mit einer Kamintabelle TOF vom 21.11.2017
- 1 Übersicht der Feuerungsanlagen in der Lackiererei nach dem Umbau auf IPP Werk W 6.1

- 1 Antrag auf Baugenehmigung vom 27.11.2017 (4 Seiten) mit Erklärung über die Erfüllung des Kriterienkatalog gemäß Anlage 2 der BauVorlV vom 27.11.2017 (2 Seiten), Baubeschreibung zum Bauantrag vom 27.11.2017 (4 Seiten), Formular Vollzug der Baumschutzverordnung vom 27.11.2017 (2 Seiten), Berechnungen und Baukosten vom 27.11.2017 (4 Seiten) und Aufstellung der Änderungen vom 27.11.2017 (3 Seiten)
- 1 Werkslageplan M 1 : 2.000, Nr. A- 01 vom 27.11.2016
- 1 Grundriss EG +- 0,00 m Geb. 4x.x, M 1 : 500, Nr. A- 02 vom 27.11.2017
- 1 Grundriss ZG + 2,84 m Geb. 4x.x, M 1 : 500, Nr. A- 03 vom 27.11.2017
- 1 Grundriss OG + 6,80 m Geb. 4x.x, M 1 : 500, Nr. A- 04 vom 27.11.2017
- 1 Grundriss Penthaus + 18.10 m Geb. 4x.x/ Dachaufsicht, M 1 : 500, Nr. A- 05 vom 27.11.2017
- 1 Schnitte A-A und E-E Geb. 4x.x, M 1 : 250, Nr. A- 06 vom 27.11.2017
- 1 Ansicht West, Süd und Nord Geb. 4x.x, M 1 : 250, Nr. A- 07.1 vom 27.11.2017
- 1 Ansicht Süd und Nord Geb. 041.x, M 1 : 250, Nr. A-07.2 vom 27.11.2016
- 1 Gutachten zu Luftreinhaltung der TÜV SÜD Industrie Service GmbH vom 29.01.2018, Bericht-Nr. F17/493-IMG, 68 Seiten
- 1 Gutachten zur Schallemissionsprognose der IBAS Ingenieurgesellschaft mbH vom 18.12.2017, Bericht-Nr. 17.9975-b01, 23 Seiten
- 1 Gutachten zur Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG der TÜV SÜD Industrie Service GmbH vom 10.11.2017, Bericht-Nr. SVO 2017 103, 16 Seiten
- 1 Gutachterliche Stellungnahme zur Erfordernisprüfung eines Ausgangszustandsberichtes (AZB) der TÜV SÜD Industrie Service GmbH vom 18.12.2017, 25 Seiten
- 1 Einrichtungsplan Ebene 0,0 m Geb. 4x.x, M 1 : 333 vom 21.11.2017
- 1 Einrichtungsplan Ebene +2,50 m Geb. 4.x.x, M 1 : 333 vom 10.11.2017
- 1 Einrichtungsplan Ebene +6,80 m Geb. 4.x.x, M 1 : 333 vom 21.11.2017
- 1 Fluchtwegeplan Ebene +-0,0 m Geb. 4.x.x, M 1 : 333 vom 13.08.2017
- 1 Fluchtwegeplan Ebene +2,50 m Geb. 4.x.x, M 1 : 333 vom 13.08.2017
- 1 Fluchtwegeplan Ebene +6,80 m Geb. 4.x.x, M 1 : 333 vom 13.08.2017
- 1 Fluchtwegeplan Ebene +6,80 m Geb. 41.0, M 1 : 100 vom 12.06.2017
- 1 Fluchtwegeplan Ebene +9,80 m Geb. 41.0, M 1 : 100 vom 12.06.2017
- 1 Fluchtwegeplan Ebene + 12,0 m Geb. 41.0, M 1 : 100 vom 12.06.2017

- 1 Übersicht der Läger im Geb. 41.x
- 1 Brandschutznachweis Index zur Bestandsbewertung Geb. 40.0/ 40.4/ 40.5/ 44.0, sowie Geb. 40.1/ 40.2/ 40.3/ 40.6/ 40.8/ 41.1/ 41.4, sowie Umbau Lackiererei, Austausch UBS Trockner in Geb. 40.0, Erweiterung Lackläger in Geb. 41.0 und 41.5, KTL-Finish Auslegung Geb. 40.0, Prozess Applikation Spritzbare Dämmung Geb. 40.4 und Dämmmattenverbau Geb. 44.0, Steinhofer Ingenieure GmbH vom 18.12.2017 (90 Seiten)
mit Grundriss Ebene 0,00 / + 6,80 / + 9,80 Geb. 40.x, M 1 : 500 vom 18.12.2017 und Grundriss Ebene + 15,10 / + 18,10 Geb 40.x, M 1 : 500 vom 18.12.2017
- 1 Brandschutznachweis zur Bestandsbewertung Geb. 40.2/ 40.3/ 41.0/ 41.1/ 41.2/ 41.3/ 41.5/ 42.0 (Achse 10), Steinhofer Ingenieure GmbH vom 18.12.2017 (69 Seiten)
mit Grundriss Ebene 0,00 / + 6,80 / + 12,00 Geb. 41.x, M 1 : 500 vom 18.12.2017 und Grundriss Ebene + 18,10 / + 22,35 Geb. 41.x, M 1 : 500 vom 18.12.2017

Ferner wurden folgende Unterlagen berücksichtigt:

- 1 Sicherheitsdatenblatt A0039865237 7701 HAERTER FUER 2K-CERAQMICLEAR /5, 17 Seiten
- 1 Sicherheitsdatenblatt 2K CERAMICLEAR /M MUN, 19 Seiten
- 1 Sicherheitsdatenblatt FA60700B0201 ColorPro I, 20 Seiten
- 1 Sicherheitsdatenblatt FW607B390950 ColorBrite BMW WB39, 19 Seiten
- 1 Sicherheitsdatenblatt Nikutex 4589, 15 Seiten
- 1 Sicherheitsdatenblatt TEROSON AL 7155, 9 Seiten
- 1 Sicherheitsdatenblatt Bitumenfolie, schmelzklebend, 4 Seiten
- 1 Sicherheitsdatenblatt Magnetfolie, schmelzklebend, 4 Seiten

III. Nebenbestimmungen

A. Anlagenkenn- und Betriebsdaten

Gebäude 40:	<ul style="list-style-type: none"> • Vorbehandlung • Kathodische Tauchlackierung mit Trockner • Nahtabdichten und Unterbodenschutz mit Trockner
--------------------	--

Gebäude 41 und 42:	<ul style="list-style-type: none"> • Basislack 1 Auftrag des wasserbasierten Basislacks im Außenbereich mittels Hochrotations-Zerstäubern und Elektrostatik-Aufladung. Der Basislack 1 ersetzt die bisherige Füllerschicht • Basislack 2 Der Basislack 2 wird außen mittels Hochrotations-Zerstäubern und Elektrostatik-Aufladung und innen mittels Hochrotationszerstäuber aufgetragen. • Basislack Zwischentrockner Vor dem Auftragen des Klarlacks durchlaufen die Karossen den Zwischentrockner, in dem sie auf ca. 80 °C aufgeheizt werden. • Klarlack Der Klarlack, ein lösemittelbasiertes Lacksystem aus Stammlack und Härter, wird außen mittels Hochrotations-Zerstäubern und Elektrostatik-Aufladung und innen mittels Hochrotationszerstäuber aufgetragen. • Klarlack Abdunstzone • Decklacktrockner Im Trockner werden die aufgetragenen Lackschichten bei ca. 140 °C getrocknet. • Farbmesszelle In der Farbmesszelle werden die lackierten Karossen mittels Messrobotern qualitätsgeprüft. • Hohlraumkonservierung
Gebäude 55:	Nachlackierung in zwei Spotkabinen
Durchsatz:	65 Karossen pro Stunde
Betriebszeiten:	0.00 Uhr bis 24.00 Uhr an 7 Tagen pro Woche

B. Auflagen zur Luftreinhaltung

1. Anforderungen zur Emissionsminderung

- 1.1. Die an den nachfolgend genannten Einrichtungen auftretenden Abgase sind möglichst vollständig zu erfassen und ggf. der entsprechenden Abgasreinigungsanlage zuzuführen und an der genannten Emissionsquelle (EQ) abzuleiten:

EQ	Einrichtung	Art der Emissionen	Abgasbehandlung
21.0	KTL-Trockner 1 und 2	Stickstoffoxide (als NO ₂) organische Stoffe (als Ges.-C) Kohlenmonoxid (CO)	TNV
50	UBS Trockner 1 bis 3	Stickstoffoxide (als NO ₂) organische Stoffe (als Ges.-C) Kohlenmonoxid (CO)	UBS-RTO
32.2	Decklacklinie 3 BC (mit Zwischentrockner)	Lackpartikel organische Stoffe (als Ges.-C)	Nass-Abscheidung (z.B. Nassauswaschung mit Venturidüse)
32.1	Sommerbetrieb: Decklacklinie 4 BC (mit Zwischentrockner) Winterbetrieb: zusätzlich DL-RTO	Lackpartikel organische Stoffe (als Ges.-C)	Nass-Abscheidung (z. B. Nassauswaschung mit Venturidüse)
16.1	Decklacklinie 1 BC (mit Zwischentrockner)	Lackpartikel organische Stoffe (als Ges.-C)	Nass-Abscheidung (z. B. Nassauswaschung mit Venturidüse)
15	Decklacklinie 1 CC und HRK	Lackpartikel organische Stoffe (als Ges.-C)	Nass-Abscheidung (z. B. Nassauswaschung mit Venturidüse)
42.1	Klarlacklinie 3 CC und Klarlacklinie 4 CC	Lackpartikel organische Stoffe (als Ges.-C)	Trockenabscheidung unter Verwendung von Steinmehl (Eco-DryScrubber) Ad-

EQ	Einrichtung	Art der Emissionen	Abgasbehandlung
			sorptionsrad
32.3	Sommerbetrieb: Decklacktrockner 3 und 4, Adsorptionsrad Klarlacklinie 3 CC und Klarlacklinie 4 CC	Stickstoffoxide (als NO ₂) organische Stoffe (als Ges.-C) Kohlenmonoxid (CO)	DL-RTO
14.1	Decklacktrockner 1	Stickstoffoxide (als NO ₂) organische Stoffe (als Ges.-C) Kohlenmonoxid (CO)	TNV
62	Spot-Repair	organische Stoffe (als Ges.-C)	-
17	HRK-Kippstation	organische Stoffe (als Ges.-C)	-
67	VBH	HF	-
250	Nachlack Geb. 55.0	organische Stoffe (als Ges.-C) Lackpartikel	-

- 1.2. Die vorhandenen Brenner dürfen nur mit dem Brennstoff Erdgas betrieben werden. Die NO_x-Emissionen sind durch feuerungstechnische Maßnahmen nach dem Stand der Technik zu minimieren. Die Brenner sind von einer Fachfirma regelmäßig zu warten (mindestens jährlich). Die Wartungs- und Reparaturarbeiten sind in einem Betriebstagebuch zu dokumentieren und auf Verlangen der Genehmigungsbehörde vorzuzeigen.
- 1.3. Die in TNVs bzw. RTOs abgasseitig eingebundenen Teile der Oberflächenbehandlung dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn die Mindesttemperatur in den Brennkammern erreicht wurde.
- 1.4. Die Brennkammertemperatur der jeweiligen Nachverbrennung ist durch ein registrierendes Messgerät kontinuierlich aufzuzeichnen. Die Ausfallzeiten der Nachverbrennungen sind registrieren zu lassen. Die Aufzeichnungen sind täglich mit Datum zu versehen, drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Stadt Regensburg vorzulegen. Die in der Abnahmemessung ermittelte Mindest- und Maximalbrennkammertemperatur darf beim Betrieb der Anlage nicht unter- bzw. überschritten werden. Es ist eine Einrichtung vorzusehen, die bei Unterschreiten der ermittelten Mindestbrennkammertemperatur bzw. Überschreiten der ermittelten Maximalbrennkammertemperatur optisch und akustisch Alarm auslöst.

- 1.5. Die Nachverbrennungen bzw. Nassauswaschungen und Trockenabscheidung sind regelmäßig zu warten. Sofern für die Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten kein geeignetes Personal zur Verfügung steht, ist ein Wartungsvertrag mit einer einschlägig tätigen Fachfirma abzuschließen.
- 1.6. Festkörperabscheidung
 - 1.6.1. Die Ver- und Entsorgung der Filterelemente mit Steinmehl hat über ein geschlossenes System zu erfolgen.
 - 1.6.2. Die Silos sind gegen Überfüllung zu sichern.
 - 1.6.3. Die staubhaltige Verdrängungsluft aus den Silos ist über Siloaufsatzfilter zu reinigen. Der Reststaubgehalt darf 20 mg/m³ nicht überschreiten.
- 1.7. Betriebsstörungen, Wartungsarbeiten sowie der Ausfall der Abluftreinigungsanlagen sind in einem Betriebstagebuch festzuhalten. Die Ausfallzeiten sind mit Angabe des Ausfallgrundes zu dokumentieren. Das Wartungsbuch oder alternativ die elektronischen Aufzeichnungen sind 3 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Stadt Regensburg vorzulegen.
- 1.8. Bei störungsbedingtem Ausfall einer Nachverbrennung hat der Betreiber unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen für einen ordnungsgemäßen Betrieb zu ergreifen. Bei länger als 24 Stunden andauernden kontinuierlichen Störungen sind die zugehörigen Beschichtungseinrichtungen abzuschalten. Unabhängig davon sind die tatsächlichen Ausfallzeiten auf die aus betriebstechnischen Gründen unbedingt notwendigen Zeiten zu beschränken.
- 1.9. Vor längeren Abstellungen der Beschichtungsanlage sind die Abgasleitungen und die Nachverbrennungen mindestens zehn Minuten lang mit Frischluft zu spülen, um restliche gas- und dampfförmige Abgase zu verbrennen. Hierbei sind vorrangig Belange des Arbeitsschutzes und der Anlagensicherheit zu berücksichtigen.
- 1.10. Gasförmige Emissionen beim Verarbeiten, Fördern, Umfüllen oder Lagern flüssiger organischer Stoffe
 - 1.10.1. Zur Verminderung gasförmiger Emissionen beim Verarbeiten, Fördern und Umfüllen oder Lagern von flüssigen organischen Stoffen, die
 - a) bei einer Temperatur von 293,15 K, einen Dampfdruck von 1,3 kPa (13 mbar) oder mehr haben

- b) einen Massengehalt von mehr als 1 von Hundert an Stoffen nach Nr. 5.2.5 Klasse I, Nr. 5.2.7.1.1 Kl. II oder III oder Nr. 5.2.7.1.3 enthalten
- c) einen Massengehalt von mehr als 10 mg je kg an Stoffen nach Nr. 5.2.7.1.1 Klasse I oder Nr. 5.2.7.1.2 oder
- d) Stoffe nach Nr. 5.2.7.2 enthalten

sind die in den nachstehenden Auflagen genannten Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der Emissionen anzuwenden.

- 1.10.2. Flanschverbindungen dürfen nur verwendet werden, wenn sie verfahrenstechnisch, sicherheitstechnisch oder für die Instandhaltung notwendig sind. Für diesen Fall sind technisch dichte Flanschverbindungen entsprechend der Richtlinie VDI 2440 (Ausgabe November 2000) zu verwenden.

Für Dichtungsauswahl und Auslegung der Flanschverbindungen sind Dichtungskennwerte nach DIN EN 13555 (in der jeweils gültigen Fassung) oder DIN EN 1591–1 (in der jeweils gültigen Fassung) und DIN EN 1591–2 (in der jeweils gültigen Fassung) zugrunde zu legen. Die Einhaltung einer spezifischen Leckagerate von 10^{-4} hPa·l/(s·m) ist durch eine Bauartprüfung entsprechend Richtlinie VDI 2440 (Ausgabe November 2000) nachzuweisen.

- 1.10.3. Zur Abdichtung von Spindeldurchführungen von Absperr- oder Regelorganen, wie Ventile oder Schieber, sind hochwertig abgedichtete metallische Faltenbälge mit nachgeschalteter Sicherheitsstopfbuchse oder gleichwertige Dichtsysteme zu verwenden.

Dichtsysteme sind als gleichwertig anzusehen, wenn im Nachweisverfahren entsprechend Richtlinie VDI 2440 (Ausgabe November 2000) die temperaturspezifischen Leckageraten eingehalten werden.

- 1.10.4. Bei der Förderung von flüssigen organischen Stoffen sind technisch dichte Pumpen wie Spaltrohrmotorpumpen, Pumpen mit Magnetkupplung, Pumpen mit Mehrfach-Gleitringdichtung und Vorlage- oder Sperrmedium, Pumpen mit Mehrfach-Gleitringdichtung und atmosphärenseitig trockenlaufender Dichtung, Membranpumpen oder Faltenbalgpumpen zu verwenden.

Bestehende Flanschverbindungen, Absperrorgane und Pumpen, die die vorgenannten Anforderungen nicht einhalten, dürfen bis zum Ersatz weiterbetrieben werden. Durch ein Bestandsverzeichnis ist nachzuweisen, dass beim Ersatz von Pumpen und

Armaturen den vorgenannten Anforderungen entsprechende Pumpen und Armaturen eingesetzt werden.

- 1.11. Beim Umfüllen von mehr als 100 t/a an organischen Stoffen mit einem Siedepunkt bis zu 423 K bei 1013 mbar an den Tankanlagen (in Geb. 90.9) ist das Gaspendelverfahren anzuwenden.
- 1.12. Über die Art und Menge der pro Jahr gehandhabten Stoffe (z.B. Lacke, Verdünnungen, Reinigungsmittel) ist eine Lösemittelbilanz gemäß Anhang V der 31. BImSchV zu erstellen. Die Lösemittelbilanz des vorhergehenden Kalenderjahres ist der Stadt Regensburg bis zum 31.03. des Folgejahres vorzulegen. Die Aufzeichnungen bzw. der Bericht über die Lösemittelbilanz sind 5 Jahre ab der Erstellung am Betriebsort aufzubewahren und der Genehmigungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- 1.13. Zur Reinigung von Applikationsgeräten sind geschlossene Reinigungssysteme in Verbindung mit emissionsarmen Reinigungsmitteln einzusetzen. Das Nassauswasch- und das Trockenabscheidesystem für Lackpartikel ist auf der Grundlage betriebseigener Erfahrungen regelmäßig zu überwachen. Die Überwachungsmaßnahmen sind in einem Betriebsbuch zu dokumentieren.
- 1.14. Die Bildung geruchsintensiver und unangenehmer Stoffe aus dem Lackierkabinenwasser ist durch entsprechende Überwachungs- und regelmäßige Wartungsmaßnahmen, z.B. regelmäßigen Austausch des Kabinenwaschwassers zu vermeiden. Unabhängig davon ist durch stichprobenartige Geruchsprüfungen (z.B. einmal pro Woche) durch das Betriebspersonal sicherzustellen, dass die Bildung von Geruchsstoffen aus dem Kabinenwasser in relevantem Umfang nicht einsetzen kann. Die Überwachungsmaßnahmen sind in einem Betriebsbuch oder in geeigneter elektronischer Form zu dokumentieren.
- 1.15. Gebinde, Vorratsgefäße, Zwischengefäße, Arbeitsbehälter, Behälter mit Materialien bzw. Abfällen (z.B. Reinigungsmittel, verschmutzte Druckplatten, gebrauchte Putzlappen), die organische Lösemittel enthalten, sind geschlossen aufzubewahren und zu transportieren. Vor Ort ist ein Vorrat an Saugmaterialien in ausreichender Menge vorzuhalten, die beim evtl. Verschütten von Lösemitteln einzusetzen sind. Das gesammelte Material ist bis zum Abtransport bzw. bis zur Reinigung in geschlossenen Behältern aufzubewahren.
- 1.16. Die Verwendung von folgenden organischen schädlichen Stoffen, Gemischen oder Anlagenteile, die der 31. BImSchV unterliegen, ist nicht zulässig:

1.16.1. Stoffe oder Gemische, denen aufgrund ihres Gehaltes an nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2016/918 (ABl. L 156 vom 14.6.2016, S. 1) geändert worden ist, als karzinogen, keimzellmutagen oder reproduktionstoxisch eingestuften flüchtigen organischen Verbindungen die Gefahrenhinweise H340, H350, H350i, H360D oder H360F zugeordnet sind oder die mit diesen Sätzen zu kennzeichnen sind, sind durch weniger schädliche zu ersetzen.

— Diese Stoffe oder Gemische sind in kürzestmöglicher Frist so weit wie möglich zu ersetzen, wobei die Gebrauchstauglichkeit, die Verwendung und die Verhältnismäßigkeit zwischen Aufwand und Nutzen zu berücksichtigen sind.

— Die Emissionen an flüchtigen organischen Verbindungen, die als karzinogen, keimzellmutagen oder reproduktionstoxisch eingestuft sind, dürfen, auch beim Vorhandensein mehrerer dieser Verbindungen, einen Massenstrom von 2,5 Gramm je Stunde oder im gefassten Abgas eine Massenkonzentration von 1 Milligramm je Kubikmeter nicht überschreiten.

1.16.2. Die Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen dürfen aus einer Anlage, denen die Gefahrenhinweise H341 oder H351 zugeordnet sind, auch wenn mehrere dieser Verbindungen vorhanden sind, folgende Werte nicht überschreiten:

1. einen Massenstrom von 100 Gramm je Stunde oder
2. in gefassten Abgasen eine Massenkonzentration von 20 Milligramm je Kubikmeter.

— Dies ist auch bei anderen als den dort genannten Stoffen einzuhalten, soweit diese Stoffe den organischen Stoffen der Klasse I der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 24. Juli 2002 (GMBI S. 511) in der jeweils geltenden Fassung zuzuordnen sind.

2. Emissionsbegrenzungen

2.1. Die Massenkonzentrationen an gasförmigen, luftverunreinigenden Stoffen im Abgas der Emissionsquellen der Lackieranlage dürfen folgende Werte nicht überschreiten:

Emissionsquellen Einrichtung	Art der Emission	Konzentration [mg/m³]
21.0 (KTL-Trockner 1 und 2)	Stickstoffoxide (als NO ₂)	100
	organische Stoffe (als Ges.-C)	20
	Kohlenmonoxid (CO)	100
50 (UBS Trockner 1 bis 3)	Stickstoffoxide (als NO ₂)	100
	organische Stoffe (als Ges.-C)	20
	Kohlenmonoxid (CO)	100
32.2 (Decklacklinie 3 BC)	Gesamtstaub einschl. Feinstaub	3
32.1 (Sommer: Decklacklinie 4 BC)	Gesamtstaub einschl. Feinstaub	3
32.1 (Winter: Decklacklinie 4 BC und DL-RTO)		
16.1 (Decklacklinie 1BC)	Gesamtstaub einschl. Feinstaub	3
15 (Decklacklinie 1CC/HRK)	Gesamtstaub einschl. Feinstaub	3
42.1 (Klarlacklinie 3 CC, Klarlacklinie 4 CC)	Gesamtstaub einschl. Feinstaub	3
32.3 (Sommer: Decklacktrockner 3 und 4; Adsorptionsrad; Klarlacklinie 3 CC, Klarlacklinie 4 CC)	Stickstoffoxide (als NO ₂)	100
	organische Stoffe (als Ges.-C)	20
	Kohlenmonoxid (CO)	100
14.1 (Decklacktrockner)	Stickstoffoxide (als NO ₂)	100
	organische Stoffe (als Ges.-C)	20
	Kohlenmonoxid (CO)	100
17 (HRK-Kippstation)	organische Stoffe (als Ges.-C)	50
250 (Nachlack Geb. 55.0)	organische Stoffe (als Ges.-C)	50
	Gesamtstaub einschl. Feinstaub	3

2.2. In der Anlage zur Serienbeschichtung von Kraftfahrzeugen darf der Gesamtemissionsgrenzwert

von 35 g Lösemittel/m² beschichteter Oberfläche

nicht überschritten werden.

2.3. Die in Ziffer III. B. 2.1 festgelegten Emissionsgrenzwerte sind auf das Abgasvolumen im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf zu beziehen.

3. **Ableitbedingungen**

3.1. Die Abgase folgender Anlagenteile sind ungehindert senkrecht nach oben abzuleiten. Eine Überdachung ist nicht zulässig. Zum Schutz gegen Regeneinfall können Deflektoren aufgesetzt werden.

Emissionsquelle	Schornsteinhöhe
21.0 (KTL-Trockner 1 und 2)	35 m
50 (UBS Trockner 1 bis 3)	35 m
32.2 (Decklacklinie 3 BC)	40 m
32.1 (Sommer: Decklacklinie 4 BC)	40 m
32.1 (Winter: Decklacklinie 4 BC und DL-RTO)	
16.1 (Decklacklinie 1BC)	35 m
15 (Decklacklinie 1CC/HRK)	35 m
42.1 (Klarlacklinie 3 CC, Klarlacklinie 4 CC)	35 m
32.3 (Sommer: Decklacktrockner 3 und 4; Adsorptionsrad; Klarlacklinie 3 CC, Klarlacklinie 4 CC)	35 m
14.1 (Decklacktrockner)	32 m
62 (Spot-Repair)	35 m
17 (HRK-Kippstation)	30 m
67 (VBH)	28 m
250 (Nachlack Geb. 55.0)	18 m

4. **Messung und Überwachung**

4.1. Messplätze

4.1.1. Für die Durchführung der Messungen (vgl. Auflage III. B. 4.3) sind im Einvernehmen mit einer nach § 29b Absatz 2 BImSchG bekannt gegebenen Stelle (nachfolgend als

Messinstitut bezeichnet) geeignete Messplätze einzurichten. Hierbei sind die Anforderungen der DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008) zu beachten.

4.1.2. Die Messplätze müssen ausreichend groß, über sichere Arbeitsbühnen leicht begehbar und so beschaffen sein sowie so ausgewählt werden, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und einwandfreie Emissionsmessung im unverdünnten Abgas möglich ist.

4.2. Messverfahren und Messeinrichtungen

Für Messungen zur Feststellung der Emissionen sind die dem Stand der Messtechnik entsprechenden Messverfahren und geeigneten Messeinrichtungen zu verwenden.

Die Emissionsmessungen sollen unter Beachtung der in Anhang 6 der TA Luft vom 24. Juli 2002 (GMBI. S. 511) aufgeführten Richtlinien und Normen des VDI/DIN-Handbuches „Reinhaltung der Luft“ beschriebenen Messverfahren durchgeführt werden.

Die Probenahme soll der DIN EN 15259 in der jeweils geltenden Fassung entsprechen. Darüber hinaus sollen Messverfahren von Richtlinien zur Emissionsminderung im VDI/DIN-Handbuch „Reinhaltung der Luft“ berücksichtigt werden.

4.3. Einzelmessungen (Abnahmemessungen und wiederkehrende Messungen)

4.3.1. Nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der Anlage ist durch Messungen (Abnahmemessungen) einer nach § 29 b Absatz 2 BImSchG bekannt gegebenen Stelle (Messinstitut) feststellen zu lassen, ob die Emissionen an

Emissionsquelle Einrichtung	Art der Emission	Nächster Termin
21.0 (KTL-Trockner 1 und 2)	Stickstoffoxide (als NO ₂) organische Stoffe (als Ges.-C) Kohlenmonoxid (CO)	2020
50 (UBS Trockner 1 bis 3)	Stickstoffoxide (als NO ₂) organische Stoffe (als Ges.-C) Kohlenmonoxid (CO)	
32.2 (Decklacklinie 3 BC)*	Gesamtstaub	Nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach
32.1 (Sommer: Decklacklinie 4 BC)	Gesamtstaub	
32.1 (Winter:		

Emissionsquelle Einrichtung	Art der Emission	Nächster Termin
Decklacklinie 4 BC und DL-RTO)*		dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der Anlage
16.1 (Decklacklinie 1BC)*	Gesamtstaub	
15 (Decklacklinie 1CC/HRK)*	Gesamtstaub	
14.1 (Decklacktrockner)*	Stickstoffoxide (als NO ₂) organische Stoffe (als Ges.-C) Kohlenmonoxid (CO)	
42.1 (Klarlacklinie 3 CC, Klarlacklinie 4 CC)	Gesamtstaub	2020
32.3 (Sommer: Decklacktrockner 3 und 4; Adsorptionsrad; Klarlacklinie 3 CC, Klarlacklinie 4 CC)	Stickstoffoxide (als NO ₂) organische Stoffe (als Ges.-C) Kohlenmonoxid (CO)	
17 (HRK-Kippstation)	organische Stoffe (als Ges.-C)	
250 (Nachlack Geb. 55.0)	organische Stoffe (als Ges.-C)	
	Gesamtstaub	

die in Auflage III. B. 2.1 festgelegten Emissionsbegrenzungen nicht überschreiten.

Diese Auflage gilt für die mit * gekennzeichneten Emissionsquellen. Für die anderen ist der Zeitpunkt der nächsten Messung angegeben.

4.3.2. Die in Auflage III. B. 4.3.1 genannten Messungen sind jeweils nach Ablauf von drei Jahren zu wiederholen.

4.3.3. Bei der Vorbereitung und Durchführung der Einzelmessungen ist Folgendes zu berücksichtigen:

- a) Die Termine der Einzelmessungen sind der zuständigen Überwachungsbehörde (Stadt Regensburg) jeweils spätestens acht Tage vor Messbeginn mitzuteilen.
- b) Bei der Messplanung ist die DIN EN 15259 in der geltenden Fassung zu beachten.
- c) Die Messungen zur Feststellung der Emissionen sind jeweils bei der höchsten für den Dauerbetrieb zugelassenen Leistung der Anlage bzw. bei einem repräsentativen Betriebszustand mit maximaler Emissionssituation vorzunehmen.

- d) Dem beauftragten Messinstitut sind die für die Erstellung des Messberichtes erforderlichen Daten und Angaben zur Verfügung zu stellen.
- e) Die Bestimmung der Massenkonzentration an organischen Stoffen, angegeben als Gesamtkohlenstoff, ist gemäß der DIN EN 12619 (Ausgabe September 1999) durchzuführen.

4.3.4. Die Emissionsbegrenzungen für die nach der Auflage III. B. 4.3.1 wiederkehrend zu messenden luftverunreinigenden Stoffe gelten jeweils als eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die festgelegten Massenkonzentrationen nicht überschreitet.

Die Ergebnisse der Einzelmessungen sind als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben.

4.3.5. Über das Ergebnis der Einzelmessungen ist von dem Messinstitut ein Messbericht zu erstellen, der – nach Erhalt – unverzüglich vom Betreiber der zuständigen Überwachungsbehörde (Stadt Regensburg) vorzulegen ist.

Der Messbericht muss Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über die Brennstoffe sowie über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung.

Der Messbericht soll dem von der nach Landesrecht dafür zuständigen Behörde bekannt gegebenen Mustermessbericht in der jeweils aktuellen Fassung entsprechen.

4.4. Die Funktionsfähigkeit der Entstaubungseinrichtung der Steinmehlsilos ist im Rahmen der dreijährigen Einzelmessung durch Prüfung der Funktionalität zu überwachen.

C. Lärmschutz

1. Für die neu geplanten, im Freien wirksamen stationären Schallquellen der Lackiererei sind folgende Schalleistungspegel $L_{WA, zul}$ bei jeweils kontinuierlicher 24-stündiger Einwirkzeit einzuhalten:

Nr.	Bezeichnung	Lage	$L_{WA, zul}$ in dB(A)
26.1	Zuluft NAD/SDM-Lüftung Arbeitsplätze	Achse 19-N1/1 H = 17,2 m	70

26.2	Fortluft NAD/SDM-Lüftung Arbeitsplätze	Achse 19-N1/1 H = 20,8 m	75
122.1	RKW Kältezentrale Geb. 41.5	Achse 1 41/64/ 241/64 - P1/P H = 18,4 m	90
122.2	RKW Kältezentrale Geb. 40.0	Achse 12/13 - J1/I1 H = 18,6 m	90

2. Spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Lackiererei ist durch eine nach § 29b BImSchG zugelassene Messstelle der Nachweis der Einhaltung der in Auflage III. C. 1. aufgeführten Schalleistungspegel durch Schallpegelmessungen zu erbringen.

Die Messungen sind bei repräsentativem Volllastbetrieb aller Anlagen durchzuführen, maßgebliche Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26. August 1998.

D. Auflagen zu Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

1. Die Planung und Ausführung ist antragsgemäß durch einen AwSV-Sachverständigen fachkundig zu begleiten. Hierzu sind dem baubegleitendem AwSV-Sachverständigen die Planungsunterlagen und der Genehmigungsbescheid rechtzeitig vor Baubeginn vorzulegen.
2. Die Anlagen und Anlagenteile (z.B. Sicherheitseinrichtungen) müssen den Anforderungen der TRwS 779 DWA-Arbeitsblatt A „Technische Regel wassergefährdender Stoffe - Allgemeine Technische Regelungen“ entsprechen.
3. Die Anlagen- und Anlagenteile dürfen nur von einem Fachbetrieb nach § 61 AwSV errichtet werden.
4. Die Anlagen sind so zu errichten, dass Undichtheiten an allen Anlagenteilen, die wassergefährdende Stoffe enthalten, schnell und zuverlässig erkennbar sind.
5. Sämtliche einzubauende Anlagen und Anlagenteile zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen müssen die für den jeweiligen Einsatz erforderliche Eignung aufweisen. Sie müssen gegen die eingesetzten Stoffe und gegen Korrosion beständig und dauerhaft dicht sein.
6. Bestehende Beschichtungen sind auf ordnungsgemäßen Zustand zu kontrollieren und ggf. instand zu setzen.

7. **Lager „matter Klarlack“**

- 7.1. Die Beschichtungen sind von einem Fachbetrieb nach WHG entsprechend den Vorgaben der bauaufsichtlichen Zulassung auszuführen. Die ordnungsgemäße Ausführung entsprechend der Zulassung ist von der ausführenden Firma zu dokumentieren.
- 7.2. Die Bestimmungen zum Einbau, zur Nutzung und zu Ausbesserungsarbeiten der bauaufsichtlichen Zulassung für die Beschichtung sind zu beachten.
- 7.3. Nach jeder Beanspruchung ist das Beschichtungssystem visuell auf seine Funktionsfähigkeit zu prüfen. Festgestellte Schäden sind unverzüglich zu beheben.
- 7.4. Das Beschichtungssystem ist im Zuge der regelmäßigen Kontrollgänge wiederkehrend mindestens alle 12 Monate auf Beschädigungen (Risse, Abplatzungen) zu prüfen. Schäden sind umgehend zu beseitigen.

8. **Rohrleitungen:**

- 8.1. Die Rohrleitungen sind mit deutlich lesbaren Kennzeichnungen zu versehen.
- 8.2. Sämtliche Rohrleitungen sind oberirdisch, gut einsehbar und medienbeständig auszuführen. Sie sind regelmäßig auf Dichtheit und ordnungsgemäßen Zustand zu überwachen.

9. **Anlagendokumentation, Merkblatt:**

- 9.1. Für alle Anlagen sind Anlagendokumentationen nach § 43 AwSV zu erstellen.
- 9.2. Das Merkblatt zu Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach Anlage 4 AwSV ist bei Anlagen der Gefährdungsstufe A an gut sichtbarer Stelle in der Nähe der Anlagen dauerhaft anzubringen. Das Merkblatt kann bei Anlagen $\leq 10 \text{ m}^3$ bzw. t entfallen.

10. **Betrieb und Überwachung:**

- 10.1. Es sind Betriebsanweisungen entsprechend § 44 AwSV i.V. mit Nr. 6.2 der TRwS 779 DWA-Arbeitsblatt A „Technische Regel wassergefährdende Stoffe – Allgemeine Technische Regelungen“ zu erstellen.
- 10.2. Das verantwortliche Personal ist im sorgfältigen Umgang mit wassergefährdenden Stoffen regelmäßig zu unterweisen.
- 10.3. Der ordnungsgemäße Zustand der Anlagen ist ständig zu überwachen. Festgestellte Schäden und Verunreinigungen sind umgehend zu beseitigen.

- 10.4. Nach jeder Beanspruchung sind die beschichteten Flächen visuell auf Funktionsfähigkeit zu prüfen. Festgestellte Schäden sind unverzüglich zu beheben.
- 10.5. Geeignete Bindemittel und Gerätschaften zum Aufnehmen von wassergefährdenden Flüssigkeiten sind in ausreichender Menge vorzuhalten. Nach Gebrauch sind die aufgenommenen Stoffe entsprechend dem Abfallrecht zu entsorgen.
11. Überwachung durch Sachverständige:
Das Lager „Matter Klarlack“ ist vor der Inbetriebnahme durch einen Sachverständigen nach § 2 Abs. 33 AwSV prüfen zu lassen.
12. **Schadensfälle:**
- 12.1. Sofern bei einem Schadensfall wassergefährdende Stoffe in den Boden bzw. das Grundwasser gelangt sein können, ist dies unverzüglich dem Umweltamt der Stadt Regensburg zu melden. Es sind Maßnahmen zu treffen, um Auswirkungen auf den Boden und das Grundwasser zu vermeiden/vermindern.
- 12.2. Im Schadensfall ausgetretene Stoffe müssen ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder beseitigt werden.

E. Auflagen zum Brandschutz

Die Vorgaben der Brandschutznachweise der Steindorfer Ingenieure GmbH vom 18.12.2017, Bestandsbewertung Geb. 40.2/ 40.3/ 41.0/ 41.1/ 41.3/ 41.5/ 42.0 (Achse 10) und Bestandsbewertung Geb. 40.0 /40.4/ 40.5/ 44.0 sowie Geb. 40.1/ 40.2/ 40.3/ 40.6/ 40.8/ 41.1/ 41.4 sowie Umbau Lackiererei, Austausch UBS-Trockner in Geb. 40.0, Erweiterung Lackläger in Geb. 41.0 und 41.5, KTL-Finish Auslegung Geb. 40.0, Prozess Applikation Spritzbare Dämmung Geb. 40.4 und Dämmmattenverbau Geb. 44.0 sind einzuhalten.

Ergänzend dazu sind folgende Auflagen einzuhalten:

1. Entrauchung

Die Übersichtspläne der einzelnen Entrauchungsabschnitte sind entsprechend dem Brandschutznachweis anzupassen.

2. Kennzeichnung für die Feuerwehr

Die Stützkennzeichnungen und die Kennzeichnung der Treppenabgänge nach den abgestimmten BMW Standards sind umzusetzen.

3. Feuerwehreinsatzpläne

- 3.1. Die Einsatzpläne des Objektes sind anzupassen um ein sicheres Vorgehen der Feuerwehren zu ermöglichen. Die Einsatzpläne sind vor Ort an der Pforte zu hinterlegen.
- 3.2. Die Feuerwehrpläne sind der Stadt Regensburg, Amt für Brand und Katastrophenschutz, Herrn Dirnberger, dirnberger.christian@regensburg.de, Tel.: 0941/507-1990 zur Kenntnisnahme digital zur Verfügung zu stellen.
- 3.3. Bei Veränderungen der durch Sprinkler überwachten Bereiche, sowie der Ex-Zonen, sind diese Planungen mit der Werksfeuerwehr vor Ort abzustimmen und die Sonderpläne anzupassen.

F. Allgemeine Auflage

1. Die Inbetriebnahme der Anlage ist der Stadt Regensburg, Umweltamt, innerhalb einer Woche nach Inbetriebnahme schriftlich anzuzeigen.
2. Das Vorhaben ist entsprechend den eingereichten Antragsunterlagen und Angaben zu errichten. Änderungen der Anlage bei der Ausführung sind der Stadt Regensburg, Umweltamt, rechtzeitig vor der Ausführung mitzuteilen.

G. Auflagenvorbehalt

Weitere Auflagen, die sich auf Grund von Planabweichungen sowie aus Gründen des vorbeugenden Gewässerschutzes oder im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen, bleiben ausdrücklich vorbehalten.

IV. Soweit durch diese immissionsschutzrechtliche Genehmigung keine anderen Regelungen getroffen werden, sind die Nebenbestimmungen der immissionsschutzrechtlichen Bescheide zum Betrieb der Lackiererei weiterhin einzuhalten.

Ausgenommen sind folgende Nebenbestimmungen zur Luftreinhaltung, die mit dieser Genehmigung gegenstandslos werden:

Bescheid der Stadt Regensburg,
Amt für Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz
vom 29.04.2003, Az. Amt 31.1 Mo/Amt 31.4 Gr/Lf

Nebenbestimmungen unter
Ziffer III. A.

Bescheid der Stadt Regensburg, Amt für Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz vom 20.07.2009, Az. Amt 31 Gr/ BMW Nachlack	Nebenbestimmungen unter Ziffer III. A.
Bescheid der Stadt Regensburg, Umwelt- und Rechtsamt vom 16.06.2010, Az. 31.4 – Gr/ BMW Nasslack	Nebenbestimmungen unter Ziffer III. A.
Bescheid der Stadt Regensburg, Umweltamt vom 21.07.2017, Az. 31.4Gr/BMW/Lackiererei/UBS	Nebenbestimmungen unter Ziffer III. B.

V. Kostenentscheidung:

1. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Beiliegende Kostenrechnung ist Bestandteil des Bescheides.
2. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr i.H.v. ***** € festgesetzt.
Die Auslagen betragen für den Sachverständigen der Regierung der Oberpfalz - Gewerbeaufsichtsamt - ***** € und für die Postzustellung ***** €. Damit ergibt sich ein Gesamtbetrag i.H.v. ***** €.

Gründe:

I.

Mit Schreiben vom 30.01.2018 beantragte die Bayerische Motoren Werke AG, Werk Regensburg, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung der bestehenden Anlage für den Bau und die Montage von Kraftfahrzeugen (KFZ) im Anlagenteil Lackiererei.

Bisher wurden drei Lackschichten auf die Karossen aufgetragen, zuerst ein Füllerlack, dann der Basislack und als Abschluss der Klarlack. Diese Lackierweise soll durch den Integrated Paint Process (IPP-Verfahren) geändert werden. Der Auftrag des Basislacks erfolgt dabei in zwei Schritten ohne eine Zwischentrocknung. Dabei übernimmt der erste Schicht Wasserbasislack die Funktion des Füllerlacks und die zweite Schicht Wasserbasislack dient als farbgebende Schicht vor dem Aufbringen des Klarlackes. Ein gesonderter Auftrag eines Füllerlacks

mit Zwischentrocknung wie bisher ist dann nicht mehr erforderlich. Diese Umstellung auf das IPP-Verfahren soll auf den beiden Hauptlackierstraßen Decklacklinie 3 und Decklacklinie 4 im Gebäude 41.5 sowie auf der Reparaturlinie Decklacklinie 1 im Gebäude 41.0 erfolgen. Der Bereich der bisher für die Aufbringung des Füllerlacks (Lackierlinie, Lüftung, Auswaschung und Trockner) erforderlich war, wird nach der Umstellung stillgelegt. Im Zuge der Änderung werden die bestehenden Lackierroboter durch Roboter der neuesten Generation ersetzt. Außerdem werden zukünftig teilweise neue Lackmaterialien verwendet und das Nassauswaschungssystem Basislack, die Zwischentrockner und die Regenerative thermische Oxidation (RTO) an die geänderten Anforderungen angepasst. Mit Umstellung auf das IPP-Verfahren beabsichtigt die Bayerische Motoren Werke AG den Energieeinsatz in der Lackiererei um ca. 15 Prozent zu reduzieren.

Darüber hinaus wird der Prozess Spritzbares Dämmen (SDM) vervollständigt. Die Arbeitsplätze zum Verbau der Dämmmatten werden verlegt und in diesen dann freiwerdenden Bereich wird der Prozessabschnitt Kathodische Tauchlackierung Finish (KTL-Finish) verlegt. Zudem wird die Feuerungswärmeleistung der Unterbodenbeschichtungstrockner (UBS) auf 6,75 MW angepasst. Die Betriebszeit bleibt unverändert bei 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr an 7 Tagen pro Woche. Der maximale Durchsatz beträgt weiterhin 65 Karossen je Stunde.

Gleichzeitig mit dem Genehmigungsantrag wurde die Zulassung des vorzeitigen Beginns beantragt. Mit Bescheid vom 11.06.2018 wurde diese seitens der Stadt Regensburg ausgesprochen.

Die Genehmigungsbehörde hat für das Genehmigungsverfahren fachliche Stellungnahmen der Regierung der Oberpfalz – Gewerbeaufsichtsamt –, des Bauordnungsamtes, des Amtes für Brand- und Katastrophenschutz, der fachkundigen Stelle der Wasserwirtschaft, des Sachbereichs Naturschutz, sowie der Abteilung technischer Umweltschutz/Klimaschutz eingeholt.

Die beteiligten Fachstellen kamen übereinstimmend zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben genehmigungsfähig ist.

Der Ausschuss für Umweltfragen, Natur- und Klimaschutz beschloss dann in der Sitzung vom 12.07.2018, der Verwaltung den Auftrag zu erteilen, die Genehmigung für die beantragte Maßnahme auszusprechen.

Mit Schreiben vom 26.07.2018 informierte die Stadt Regensburg die Bayerische Motoren Werke AG, Werk Regensburg, über die beabsichtigten Nebenbestimmungen. Mit E-Mail vom 14.08.2018 wurde das Einverständnis erteilt.

II.

1. Die Stadt Regensburg ist zum Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig (§ 52 Abs. 1 BImSchG, Art. 9 Abs. 1 Satz 1 GO, Art. 1 Abs. 1 Buchstabe c BayImSchG, Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 BayVwVfG).
2. Die Bayerische Motoren Werke AG betreibt am Standort Regensburg eine Anlage für den Bau und die Montage von Kraftfahrzeugen die nach Nr. 3.24, Spalte c, Buchstabe G des Anhang 1 zur 4. BImSchV genehmigungspflichtig ist. Alle weiteren Anlagenteile und Nebeneinrichtungen sind dieser Hauptanlage zuzuordnen. Die beantragten Änderungen Umbau und Betrieb der Decklacklinien 1, 3 und 4 für die IPP-Lackapplikation in den Gebäuden 41.0 und 41.5, sowie des KTL-Finish, Vervollständigung des SDM-Prozesses und Anpassung der Feuerwärmeleistung (FWL) der UBS-Trockner in den Gebäuden 40.0, 41.4 und 44.0 betreffen den Anlagenteil Lackiererei. Derartige Anlagen sind unter Nr. 5.1.1.1, Spalte c, Buchstabe G und Spalte d, Buchstabe E des Anhang 1 zur 4. BImSchV aufgeführt und damit als Anlage gemäß Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU (Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie) einzuordnen. Die beantragten Änderungen sind eine wesentliche Änderung der Anlage und daher gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG genehmigungsbedürftig.

Das Genehmigungsverfahren ist nach § 10 BImSchG als förmliches Verfahren durchzuführen. Die Anlagenbetreiberin hat beantragt, von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie von der Auslegung des Antrages und der Unterlagen abzusehen. Da durch das beabsichtigte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, konnte dem Rechnung getragen werden (§ 16 Abs. 2 BImSchG).

3. Gemäß § 6 BImSchG ist die Genehmigung dann zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass beim Betrieb der Anlage die Anforderungen des § 5 BImSchG eingehalten werden und andere öffentlich rechtliche Vorschriften, sowie Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegenstehen. Die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens gehörten Fachdienststellen kamen zu dem Ergebnis, dass gegen das beantragte Vorhaben bei Berücksichtigung der jeweils für erforderlich gehaltenen Auflagen keine Bedenken bestünden. So

wird durch die festgesetzten Auflagen der Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, sowie erheblicher Nachteile und Belästigungen sichergestellt. Ferner wird durch die Auflagen auch gewährleistet, dass dem Betrieb der Anlage andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegenstehen.

Die Anordnung der Auflagen beruht auf § 12 BImSchG. Der Auflagenvorbehalt wird auf § 12 Abs. 2a BImSchG gestützt.

Die Nebenbestimmungen wurden im Rahmen des der Stadt Regensburg eingeräumten Ermessens festgesetzt. Insbesondere wurden bei diesen Entscheidungen die jeweils zu berücksichtigenden Belange in die Abwägung mit eingestellt. Die getroffenen Auflagen sind geeignet und erforderlich, um die Einhaltung der Betreiberpflichten gegenüber der Allgemeinheit und der Nachbarschaft sicherzustellen. Darüber hinaus dienen sie auch der Abwehr von Gefahren für Gesundheit und Leben der in der Anlage Beschäftigten. Etwaige wirtschaftliche Interessen des Anlagenbetreibers müssen daher hinter den als notwendig erachteten Auflagen zurücktreten. Des Weiteren steht der mit der Erfüllung der Auflagen verbundene Aufwand zum angestrebten Erfolg in einem angemessenen Verhältnis.

4. Mit den Antragsunterlagen ist bei Anlagen nach der IE-Richtlinie ein Ausgangszustandsbericht (AZB) vorzulegen, wenn eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch relevante gefährliche Stoffe möglich ist, § 10 Abs. 1a Satz 1 BImSchG. Die wesentliche Änderung der Lackiererei (Anlage nach der IE-Richtlinie) betrifft auch den Umgang mit relevanten gefährlichen Stoffen. Ein AZB ist gemäß § 10 Abs. 1a Satz 2 BImSchG jedoch nicht erforderlich, wenn auf Grund der tatsächlichen Umstände ein Eintrag ausgeschlossen ist. Nur ein Einhalten der gesetzlichen Anforderungen reicht dafür nicht aus. Allerdings können tatsächliche Sicherungsvorrichtungen berücksichtigt werden, die die Gewähr dafür bieten, dass während des gesamten Betriebszeitraums relevante Einträge auszuschließen sind.

Mit den Antragsunterlagen wurde eine aktualisierte gutachterliche Stellungnahme der TÜV SÜD Industrie Service GmbH vom 18.12.2017 vorgelegt, der durch die fachkundige Stelle der Wasserwirtschaft überprüft wurde. Es konnte durch die vorhandenen Sicherungs- und Kontrollmaßnahmen nachgewiesen werden, dass ein Eintrag relevanter

gefährlicher Stoffe in den Boden ausgeschlossen werden kann. Die vorgesehenen Maßnahmen stellen einen ordnungsgemäßen Zustand der Anlage und eine sichere Überwachung auf Undichtheiten und austretende Stoffe während des gesamten Betriebszeitraums sicher. Die eigene Werkfeuerwehr gewährleistet ein schnelles Eingreifen bei Schadensfällen. Die Vorlage eines AZB ist daher nicht erforderlich.

5. Das Vorhaben ist eine wesentliche Änderung der Lackiererei, die Anlagenteil der Anlage für den Bau und die Montage von KfZ ist, die wiederum unter Nr. 3.14 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) aufgeführt ist. Für das Vorhaben war im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 1 Abs. 3 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) i.V.m. dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zu ermitteln, ob die Notwendigkeit der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Umweltamt hat nach Beteiligung der jeweiligen Fachstellen die Feststellung getroffen, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht gegeben ist. Durch das Vorhaben werden keine Auswirkungen auf die Schutzgüter erwartet. Diese Feststellung wurde im Amtsblatt der Stadt Regensburg Nr. 20, 74. Jahrgang vom 14.05.2018 bekanntgemacht.

6. Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bestimmt, dass Projekte, soweit sie geeignet sind, ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen, vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebietes zu überprüfen sind, vgl. § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG. Beim vorliegenden Vorhaben, das nach dem BImSchG einer Genehmigung bedarf, könnte es sich um ein Projekt in diesem Sinne handeln. Infolgedessen war für das beantragte Vorhaben die Notwendigkeit der Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung im Rahmen einer Verträglichkeitsabschätzung festzustellen.

Die im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens überlassenen Unterlagen, wurden der unteren Naturschutzbehörde zur Prüfung überlassen. Mit Stellungnahme vom 01.03.2018 wurde von dieser mitgeteilt, dass das Ergebnis der Verträglichkeitsabschätzung ergeben hat, dass von dem Vorhaben eindeutig keine erheblichen Beeinträchtigungen für Natura 2000 - Gebiete in deren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen zu erwarten sind. Für das beantragte Vorhaben ist daher die Notwendigkeit der Durchführung einer Verträglichkeitsprüfung **nicht**

gegeben.

7. Nach Aussage der unteren Naturschutzbehörde konnte im Rahmen der Relevanzprüfung auf weitergehende Anforderungen bei der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (SAP) verzichtet werden. Gegen das Vorhaben bestehen insoweit keine Einwände.
8. Die Genehmigung nach § 16 BImSchG schließt die erforderliche baurechtliche Genehmigung gemäß Art. 68 Bayerische Bauordnung (BayBO) und die Eignungsfeststellung für das Lager „matter Klarlack“ gemäß § 63 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) mit ein (§ 13 BImSchG).

baurechtliche Genehmigung:

Es bestehen weder bauplanungsrechtliche noch bauordnungsrechtliche Bedenken.

Eignungsfeststellung für das Lager „matter Klarlack“:

Für das Lager „matter Klarlack“ wurde eine Eignungsfeststellung nach § 63 Abs. 1 WHG beantragt. Diese kann erteilt werden. Lageranlagen sind nach § 63 Abs. 1 WHG eignungsfeststellungspflichtig. Es soll eine stoffundurchlässige Fläche mit einer bauaufsichtlich zugelassenen Beschichtung eingebaut werden, sowie ein Auffangvolumen mit mindestens 10 Prozent des Lagervolumens bzw. mindestens dem Inhalt des größten Einzelbehälters geschaffen werden. Die Grundsatzanforderungen der §§ 17 und 18 der Anlagenverordnung (AwSV) zum Rückhaltevolumen werden damit erfüllt.

9. Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, Art. 2 Abs. 1 und Art. 5 Kostengesetz (KG). Die Gebührenhöhe bemisst sich nach Art. 6 und 7 KG i.V.m. folgenden Tarif-Nummern des Kostenverzeichnisses zum KG (KVz):
 - Für den immissionsschutzrechtlichen Teil nach Tarif-Nr. 8.II.0/1.8.2.1, 1.1.1.2 sowie 1.8.3. und 1.3.2. Die Gebühr gem. Tarif-Nr. 8.II.0/1.1.1.2 ermäßigt sich um 30 Prozent, da die Antragstellerin ein nach EMAS registriertes Unternehmen ist, Tarif-Nr. 8.II.0/1.8.3 i.V.m. 1.4.
 - Für die konzentrierten Genehmigungen gem. Tarif-Nr. 8.II.0/ 1.8.3 und 1.3.1. in Verbindung mit
 - für die baurechtliche Genehmigung Tarif-Nr. 2.I.1/1.24.1.1 und 1.24.1.2. und
 - für die wasserrechtliche Eignungsfeststellung Tarif-Nr. 8.IV.0/1.32.2.

Die Auslagen werden für das Gutachten der amtlichen Sachverständigen (Art. 10 Abs. 1 Nr. 1 KG) und die Zustellung (Art. 10 Abs. 1 Nr. 2 KG) erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg, **schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Regensburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Klageerhebung in elektronischer Form per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkung. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Im Auftrag

gez.:

Gruber
Ltd. Rechtsdirektor

Anlagen:

1 Ordner Antragsunterlagen

1 Kostenrechnung

Hinweise:

1. Der Versand des Originalbescheides erfolgt ohne die aufgeführten Anlagen. Ein Abdruck des Bescheids mit den vorgenannten Anlagen geht an den vom Werk Bevollmächtigten der Abteilung TR-64, Herrn *****.
2. **zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen**

Die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind nach den Anforderungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), der Verordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung – AwSV), den hierzu ergangenen Vollzugsvorschriften und nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu betreiben.
3. **zum Arbeitsschutz/ zur Betriebssicherheit:**
 - 3.1. Das vorhandene Explosionsschutzdokument ist vor Inbetriebnahme der Anlage entsprechend zu überarbeiten / zu aktualisieren bzw. neu zu erstellen (vgl. § 6 Abs. 9 GefStoffV).
 - 3.2. Die Anlage darf erstmalig nur in Betrieb genommen werden, wenn eine zugelassene Überwachungsstelle oder eine dafür befähigte Person im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) in den explosionsgefährdeten Bereichen alle geänderten bzw. neu errichteten überwachungsbedürftigen Anlagen/Anlagenteile überprüft und deren ordnungsgemäßen Zustand bescheinigt hat (vgl. § 15 BetrSichV). Das Ergebnis der Prüfung ist aufzuzeichnen (vgl. § 17 BetrSichV).
 - 3.3. Die entsprechenden Gefährdungsbeurteilungen, sowie Arbeits- und Betriebsanweisungen sind entsprechend zu überarbeiten bzw. neu zu erstellen. Die Arbeitnehmer sind anhand der Arbeits- und Betriebsanweisungen vor Inbetriebnahme der Anlage zu unterweisen.
4. **zum Brandschutz**
 - 4.1. Bei der Personenrettung wird durch die Stadt Regensburg, Amt für Brand- und Katastrophenschutz, davon ausgegangen, dass bis zum Eintreffen der Berufsfeuerwehr alle Personen die Gebäude verlassen haben und sich in Sicherheit im Freien befinden.
 - 4.2. Sollte im Späteren eine Überprüfung durch einen Entrauchungsversuch geplant werden, ist die Berufsfeuerwehr zu diesem Termin mit einzubeziehen.

5. **Allgemein:**

Es wird darauf hingewiesen, dass die im Bescheid aufgeführten Gesetze und Vorschriften beim Umweltamt der Stadt Regensburg eingesehen werden können.